



Datum: 01.11.2022 Nr.: 48

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Umbenennung der Abteilung Geriatrie	1028
<u>Fakultät für Chemie:</u>	
Elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Chemie“	1028
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“	1031
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Siebzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“	1036
Achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“	1041
Vierte Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	1043

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Studierendenschaft:

18. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS)	1073
Zweite Änderung der Ordnung über die Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung an der Georg-August-Universität Göttingen (VfSBO)	1074
Zweite Änderung der Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über die Leistungen zur Milderung durch die Semestertickets verursachter finanzieller Härten (LeMSHO)	1076
Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO)	1077

Universitätsmedizin:

Mit Beschluss des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen vom 03.05.2022 wurde die Umbenennung folgender Organisationseinheit der Universitätsmedizin Göttingen beschlossen (gem. § 63 e Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 63 e Abs. 3 Satz 1 NHG).

Die Benehmensherstellung mit dem Fakultätsrat erfolgte am 31.01.2022.

Die Benehmensherstellung mit der Klinikkonferenz erfolgte am 11.07.2022.

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bisher	Neue Benennung
Abteilung Geriatrie	Klinik für Geriatrie

Fakultät für Chemie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 15.06.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.09.2022 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 667), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.03.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2022 S. 140), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 667), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.03.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2022 S. 140), wird wie folgt geändert.

1. In § 10 (Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Profile) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Bachelor-Studiengang „Chemie“ ist teilzeitgeeignet.“

2. In Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne zum Bachelor-Studiengang „Chemie“) wird folgender Buchstabe C neu angefügt:

„C. Teilzeitstudium (gemäß § 10 Absatz 3)

Sem. Σ C	Fachstudium „Chemie“ (170 C)				Schlüssel- kompetenzen (10 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 18 C	B.Che.1001 Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie 10 C (Orientierungsmodul)	B.Che.1002 Mathematik für Studierende der Chemie I 6 C (Pflichtmodul)	B.Che.1901 Gefährliche Stoffe Teil Toxikologie für Studierende der Chemie 2 C (Pflichtmodul)		
2. Σ 12 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C (Orientierungsmodul)	B.Che.1104 Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum 6 C (Pflichtmodul)			
3. Σ 14 C	B.Che.1301 Einführung in die Physikalische Chemie 8 C (Orientierungsmodul)	B.Phy-NF.7001 Experimental-physik I für Chemiker, Biochemiker, Geologen und Molekularmediziner 6 C (Pflichtmodul)			
4. Σ 16 C	B.Che.1103 Anorganische Stoffchemie Teil Anorganische Stoffchemie I (Hauptgruppen) 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.1003 Mathematik für Studierende der Chemie II 4 C (Pflichtmodul)	B.Phy-NF.7003 Experimental-physik II für Nichtphysiker 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.1304 Chemisches Gleichgewicht 6 C (Pflichtmodul)	
5. Σ 17 C	B.Che.1208 Mechanismen der Organischen Chemie I 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.1305 Physikalisch-chemisches Grundpraktikum 10 C (Pflichtmodul)	B.Che.1004 Strukturaufklärungsmethoden der Chemie Teil Methoden der Chemie I 4 C (Pflichtmodul)		
6. Σ 13 C	B.Che.1105 Angewandte Anorganische Chemie Teil Festkörper und Materialien 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.1209 Reaktions-mechanismen der Organischen Chemie II 4 C (Pflichtmodul)	B.Che.1303 Materie und Strahlung 4 C (Pflichtmodul)		SK.Bio.7008 Molecular biology of HIV replication and pathogenesis 2 C (Wahlpflichtmodul)

7. Σ 13 C	B.Che.1103 Anorganische Stoffchemie Teil Anorganische Stoffchemie II (d-Metalle) 3 C (Pflichtmodul)	B.Phy-NF.7004 Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker 4 C (Pflichtmodul)	B.Che.2301 Chemisches Reaktionskinetik 6 C (Pflichtmodul)		
8. Σ 17 C	B.Che.1105 Angewandte Anorganische Chemie Teil Metallorganische Chemie 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.1207 Organisch-chemisches Grundpraktikum 10 C (Pflichtmodul)	B.Che.1004 Strukturaufklärungsmethoden der Chemie Teil Methoden der Chemie II 4 C (Pflichtmodul)		
9. Σ 16 C	B.Che.2101 Anorganisch-chemisches Synthesepraktikum 7 C (Pflichtmodul)	B.Che.1402 Atombau und Chemische Bindung 5 C (Pflichtmodul)	B.Che.3702 Einführung in die Makromolekulare Chemie 4 C (Wahlpflichtmodul)		
10. Σ 14 C	B.Che.2204 Organische Stereochemie 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.2002 Chemie im Überblick 8 C (Pflichtmodul)			B.Che.3903 Umweltchemie 3 C (Wahlpflichtmodul)
11. Σ 13 C	B.Che.2205 Praktikum „Angewandte Organische Synthese“ 7 C (Pflichtmodul)	B.Che.3601 Einführung in die Katalysechemie 4 C (Wahlpflichtmodul)	B.Che.1901 Gefährliche Stoffe Teil Spezielle Rechtskunde für Studierende der Chemie 2 C (Pflichtmodul)		
12. Σ 17 C	Bachelorarbeit 12 C				B.Geo.103b System Erde IIb 5 C (Wahlpflichtmodul)
Σ 180 C	158 C (+ 12 C)				10 C“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 20.07.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.09.2022 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2984), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.10.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2021 S. 1119), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2984), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.10.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2021 S. 1119), wird wie folgt geändert.

In Anlage I (Modulübersicht) Nr. 1. (Fachstudium) wird wie folgt geändert.

a. In Buchstaben bg (Studienschwerpunkt „Pflanzensystematik, Evolution und Phylogenie“ in der Fachrichtung "Embryophyta") wird Ziffer ii wie folgt neu gefasst:

„**ii.** Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 18 C, und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 6 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 18 C

M.Biodiv.426	Reproduktion und Evolution von Blütenpflanzen	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.428	Biodiversity and biogeography of embryophyta	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.491	"Next Generation Sequencing" in der Evolutionsbiologie	(6 C, 4 SWS)
M.Biodiv.492	Molekulare Methoden für „Next Generation Sequencing in der Evolutionsbiologie und Systematik	(9 C / 6 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 6 – 12 C

M.Biodiv.460	Pro- und eukaryotische Algen: Molekulare Bestimmung von Algenbiodiversität & Evolution der Algen	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.490	Projektstudien in Pflanzensystematik, Evolution und Phylogenie	(6 C / 4 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.116	Paläobotanik	(6 C / 4 SWS)“

b. Buchstabe c (Ergänzungsbereich (Wahlpflichtmodule)) wird wie folgt neu gefasst:

„c. Ergänzungsbereich (Wahlpflichtmodule)

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geo.209	Biosedimentologie	(7 C / 6 SWS)
M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity	(6 C / 6 SWS)
M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz	(6 C / 6 SWS)
M.Agr.0061	Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft	(6 C / 4 SWS)
M.Bio-NF.306	Einführung in die Verhaltensbiologie	(12 C / 12 SWS)
M.Bio-NF.307	Verhaltensbiologie	(12 C / 14 SWS)
M.Bio.101	Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie	(12 C / 14 SWS)
M.Bio.346	Einführung in die Verhaltensbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Bio.347	Verhaltensbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.402	Pflanzenökologie & Ökosystemforschung	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.403	Vegetationsökologie und Vegetationsgeschichte	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.404	Tierökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.406	Regionale Vegetationsökologie und Phytodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.408	Primatenökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.412	Naturschutzbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.413	Bildung für Nachhaltige Entwicklung: Fokus Biodiversitätsbildung	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.415	Evolution: Evolutionsbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.418	Pro- und eukaryotische Algen: Evolution und Systematik	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.419	Pro- und eukaryotische Algen: Algen und Flechten	(6 C / 7 SWS)

M.Biodiv.421	Pflanzenökologie: Projektkurs Pflanzenökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.422	Pflanzenökologie: CO ₂ - und H ₂ O-Haushalt der Bäume	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.423	Pflanzenökologie: Standortkunde	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.424	Pflanzenökologie: Feldstudien zur Pflanzenökologie, Phytodiversität und Ökosystemforschung	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.425	Evolution der Embryophyta	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.426	Reproduktion und Evolution von Blütenpflanzen	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.428	Biodiversity and biogeography of embryophyta	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.430	Vegetationsgeschichte: Projektstudium Paläoökologie und Palynologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.431	Vegetationsökologie: Angewandte Vegetations- ökologie & Multivariate Analyse	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.435	Vegetationsökologie und -geschichte: Feldstudien zur Phytodiversität und Paläoökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.436	Vegetationsökologie: Projektstudium Vegetation und Phytodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.437	Vegetationsgeschichte: Methoden der Paläoökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.441	Tierökologie: Evolutionäre Ökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.442	Tierökologie: Synökologie der Tiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.443	Tierökologie: Feldstudien zur Tierökologie & zoologischen Biodiversität	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.445	Tierökologie: Molekulare Analyse von trophischen Interaktionen in Bodennahrungsnetzen	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.446	Molekulare Zoologie und Insekten-Biotechnologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.447	Tierökologie: Biodiversität, Ökologie und Evolution terrestrischer Wirbelloser	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.450	Pflanzenökologie: Impact of global climate change on plant communities and their functional traits	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.460	Pro- und eukaryotische Algen: Molekulare Bestimmung von Algenbiodiversität & Evolution der Algen	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.461	Pro- und eukaryotische Algen: Ex situ Konservierung von Algenbiodiversität	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.470	Morphologie der Tiere: Mikroskopische Methoden in der vergleichenden Morphologie	(6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.478	Feldstudien zur Systematik, Diversität und Ökologie mariner Invertebraten	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.479	Einführung in die Phylogenomik	(6 C / 6 SWS)
M.Biodiv.480	Naturschutzbiologie: Naturschutzinventuren	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.481	Naturschutzbiologie: Populationsbiologie im Naturschutz	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.482	Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.483	Naturschutzbiologie: Bestandserfassung wildlebender Arten für den Naturschutz	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.488	Naturschutzbiologie: Ornithologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.490	Projektstudien in Pflanzensystematik, Evolution und Phylogenie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.491	„Next Generation Sequencing“ in der Evolutionsbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.492	Molekulare Methoden für „Next Generation Sequencing“ in der Evolutionsbiologie und Systematik	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.500	Biologische und forensische Spurenkunde	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.501	Forensische Anthropologie und Demonstrationskurs Sektion	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.502	Analysen an degradierter DNA – Genetisches Fingerprinting und Qualitätssicherung	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.503	Forensische Mikrobiologie	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.504	Palynologie und Makrorestanalyse	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.505	Anthropologie I: Strukturanalyse	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.506	Anthropologie II: Paläogenetik	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.600	Einführung in die Phylogenetik	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.605	Project studies in animal evolution and biodiversity	(6 C / 4 SWS)
M.FES.115	Statistical Data Analysis with R	(6 C / 4 SWS)
M.FES.122	Ecological Simulation Modelling	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.212	Ökologische und politische Grundlagen des Waldnaturschutzes	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.213	Genetische Ressourcen und Physiologie der Gehölze	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.214	Biodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.232	Methoden und Management im Naturschutz	(6 C / 4 SWS)

M.Forst.754	Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.756	Bodenhydrologische Übung	(9 C / 6 SWS)
M.Forst.757	Bodenmikrobiologische Übung	(9 C / 6 SWS)
M.Forst.774	Stabile Isotope in der terrestrischen Ökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.775	Moderne Methoden in der Ökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.795	Waldökosysteme	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.02	Ressourcennutzungsprobleme	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.06	(Biodiv): Quartäre Klima- und Landschaftsentwicklung	(6 C / 3 SWS)
M.Geg.17	Landscape Ecology	(6 C / 4 SWS)
M.Geo.111	Paläobiologie & Biodiversität I	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie & Biodiversität II	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.114	Biogeochemie	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.116	Paläobotanik	(6 C / 4 SWS)
M.INC.1006	Data analysis for field biologists	(6 C / 8 SWS)"

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.06.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.09.2022 die siebzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013, S. 355), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.04.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2022 S. 296), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013, S. 355), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.04.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2022 S. 296), wird wie folgt geändert.

Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Nummer 2 (Wahlpflichtbereich (36 C)) wird Buchstabe b (Spezialisierung) wie folgt neu gefasst:

„b. Spezialisierung

Es sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C aus Spezialisierungen mit Bezug zu dem gewählten Anwendungsgebiet erfolgreich zu absolvieren. Als Anwendungsgebiete stehen Wirtschaftswissenschaften, Lebenswissenschaften, empirische Sozialforschung und Informatik zur Wahl.

aa. Spezialisierung Wirtschaftswissenschaften

Es sind wenigstens 3 der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-BWL.0001	Finanzwirtschaft	6 C
M.WIWI-BWL.0004	Financial Risk Management	6 C
M.WIWI-BWL.0008	Derivate	6 C
M.WIWI-BWL.0080	Marktforschung II	6 C
M.WIWI-BWL.0134	Panel Data Analysis in Marketing	6 C
M.WIWI-BWL.0139	Discrete Choice Modeling	6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C

M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0013	Applied Econometrics	6 C
M.WIWI-QMW.0025	Development Microeconomics	6 C
M.WIWI-QMW.0027	Advanced Meta-Research in Economics	6 C
M.WIWI-QMW.0034	Python for Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II: Micro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0054	Behavioral Game Theory	6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health	6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty & Inequality	6 C
M.WIWI-VWL.0113	Macroeconometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0150	Game Theory	6 C
M.WIWI-VWL.0175	International Development Policy	6 C
M.WIWI-VWL.0184	Empirical Analysis of Conflict and Development	6 C
M.WIWI-WB.1000	Praktikum	6 C
M.WIWI-WIN.0026	Machine Intelligence: Concepts and Applications	6 C
M.WIWI-WIN.0029	Learning Analytics and Educational Data Mining	6 C
M.WIWI-WIN.0038	Digital Health	6 C
B.Mat.3043	Non-life insurance mathematics	6 C
B.Mat.3044	Life insurance mathematics	6 C
M.SIA.E19	Market Integration and price transmission	6 C

bb. Spezialisierung Lebenswissenschaften

Es sind wenigstens 3 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren.

M.MED.0002	Longitudinale Daten	6 C
M.MED.0003	Ereigniszeitanalyse	6 C
M.MED.0004	Klinische Studien	6 C
M.MED.0005	Statistische Methoden der Bioinformatik	6 C
M.MED.0006	Genetische Epidemiologie	6 C

M.MED.0008	Grundlagen der Anwendung auf die Bereiche Lebenswissenschaften/Medizin/Versorgungsforschung	3 C
M.MED.0011	Nichtparametrische Verfahren	6 C
B.Inf.1504	Maschinelles Lernen in der Bioinformatik	5 C
B.Inf.1501	Algorithmen der Bioinformatik I	5 C
B.Inf.301.2	Medizinische Dokumentation	3 C
M.Inf.1504	Algorithmen der Bioinformatik II	6 C
M.MM.001	Epidemiology	4 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C
M.WIWI-WB.1000	Praktikum	6 C
M.WIWI-WIN.0038	Digital Health	6 C
M.Agr.0068	Quantitativ genetische Methoden in der Tierzucht	6 C

Es können auch folgende Module belegt werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und Lehrkapazitäten vorhanden sind. Mögliche freie Plätze zu diesen stark nachgefragten Modulen können bei den jeweiligen Lehrenden erfragt werden:

M.iPAB.0001	Quantitative genetics and population genetics	6 C
M.iPAB.0006	Breeding informatics	6 C
M.iPAB.0013	Selection theory, design and optimization of breeding programs	6 C

cc. Spezialisierung empirische Sozialforschung:

i. Es ist folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	6 C
----------	--	-----

ii. Es ist wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.MZS.11	Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte	6 C
M.Pol.200	Vertiefung Politische Theorie und Internationale Beziehungen	12 C
M.Pol.300	Vertiefung Vergleichende Politikwissenschaft und Politisches System der BRD	12 C
M.Soz.200	Methoden des Vergleichs	6 C
M.Soz.100	Makrosoziologische Theorien	6 C
M.Soz.30a	Arbeits- und Sozialstruktur (Überblicksmodul)	6 C
M.Soz.40a	Politische Soziologie und Sozialpolitik (Überblicksmodul)	6 C

M.Soz.50a	Kultursoziologie (Überblicksmodul)	6 C
M.WIWI-WB.1000	Praktikum	6 C

Es kann auch folgendes Modul belegt werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und Lehrkapazitäten vorhanden sind. Mögliche freie Plätze zu diesem stark nachgefragten Modul können bei den jeweiligen Lehrenden erfragt werden:

M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und –grenzen multivariater Datenanalyse	6 C
----------	--	-----

dd. Spezialisierung Informatik:

Es sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren. Es können alle Module gemäß Anlage I Nummer 1) („Fachstudium“) des Modulverzeichnisses des Master-Studiengangs „Angewandte Informatik“ gewählt werden. Empfohlen werden folgende Module:

B.Inf.1206	Datenbanken	5 C
B.Inf.1210	Computersicherheit und Privatheit	5 C
B.Inf.1236	Machine Learning	6 C
B.Inf.1237	Deep Learning	6 C
B.Inf.1701	Vertiefung theoretischer Konzepte der Informatik	5 C
B.Inf.1705	Vertiefung Softwaretechnik	5 C
B.Inf.1707	Vertiefung Computernetzwerke	5 C
B.Inf.1802	Programmierpraktikum	5 C
B.Inf.1842	Programmieren für Data Scientists II	5 C
B.Inf.1913	Vertiefung Computerlinguistik	6 C
B.Mat.0720	Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)	3 C
M.Inf.2102	Advanced Statistical Learning for Data Science	6 C
M.Inf.2201	Probabilistic Machine Learning	6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C
M.WIWI-QMW.0034	Python for Econometrics	6 C
M.WIWI-QMW.0035	Statistical and Deep Learning	6 C
M.WIWI-WB.1000	Praktikum	6 C
M.WIWI-WIN.0026	Machine Intelligence: Concepts and Applications	6 C
M.WIWI-WIN.0036	Gestaltung von Softwarearchitekturen	6 C”

b. In Nummer 4 (Schlüsselqualifikationen (12 C)) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„**b.** Es sind weitere Module im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C erfolgreich zu absolvieren. Diese können aus einem oder mehreren der folgenden Angebote gewählt werden:

ba. Module aus dem Sprachangebot der Universität, soweit es sich um Module handelt, die ein der Niveaustufe B äquivalentes Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) vermitteln, und soweit die Module noch nicht in einem zuvor absolvierten Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Berücksichtigung von Modulen zu den Sprachen Deutsch, Englisch sowie der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.

bb. Module mit der Kennung M.WIWI

bc. Module aus folgender Liste von Modulgruppen und Modulen und aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Module mit der Anfangskennung SK.AS werden nur bis zu insgesamt höchstens 7 C berücksichtigt; eine anteilige Berücksichtigung von Modulen erfolgt nicht; ein Modul, mit dem die Höchstsumme von 7 C überschritten wird, kann nur als freiwillige Zusatzprüfung berücksichtigt werden.

SK.AS.BK	Module Kompetenzen der beruflichen Einmündung	
SK.AS.FK	Module Führungskompetenz	
SK.AS.KK	Module Kommunikative Kompetenzen	
SK.AS.SK	Module Sozialkompetenzen	
SK.AS.WK	Module Wissens- und Selbstkompetenzen	
SK.GB.02	Kommunikative Kompetenz: Gender- und Diversitykompetenz in der Kommunikation	3 C
B.Inf.1101	Grundlagen der Informatik und Programmierung	10 C
B.Inf.1206	Datenbanken	5 C
B.Inf.1211	Sensordatenverarbeitung	5 C
B.Inf.1801	Programmierkurs	5 C
B.Inf.1235	Text Mining	5 C
B.Mat.0011	Analysis I	9 C
B.Mat.0012	Analytische Geometrie und lineare Algebra I	9 C
B.Mat.0022	Analytische Geometrie und lineare Algebra II	9 C
B.Mat.0720	Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)	3 C
B.Mat.0721	Mathematisch orientiertes Programmieren	6 C
B.Mat.0803	Diskrete Mathematik für Studierende der Informatik	9 C
B.Mat.0804	Diskrete Stochastik für Studierende der Informatik	9 C
B.Mat.0811	Mathematische Grundlagen in der Biologie	6 C
B.Mat.0821	Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften	6 C
B.Mat.0921	Einführung in Tex/Latex und praktische Anwendungen	3 C
B.Mat.1400	Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie	9 C
B.Mat.2410	Stochastik	9 C

B.MZS.03	Einführung in die empirische Sozialforschung	6 C
B.MZS.22	Computergestützte Datenanalyse II	4 C
B.Phy.5629	Nonlinear dynamics and time series analysis	6 C
M.MED.0008	Grundlagen der Anwendung auf die Bereiche Lebenswissenschaften/Medizin/Versorgungsforschung	3 C
M.Inf.1351	Arbeitsmethoden in der Gesundheitsforschung	5 C
M.Inf.1800	Practical Course Advanced Networking	6 C
M.Inf.1802	Praktikum XML	6 C
M.Inf.1804	Practical Course in Software Quality Assurance	6 C
M.Phy.562	Advanced Topics in Biophysics/Physics in Complex Systems II: Pattern Recognition and Machine Learning	6 C

Es kann auch folgendes Modul belegt werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und Lehrkapazitäten vorhanden sind. Mögliche freie Plätze zu diesem stark nachgefragten Modul können bei den jeweiligen Lehrenden erfragt werden:

B.Geg.04-1	Geoinformatik 1	5 C“
------------	-----------------	------

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.06.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.09.2022 die achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 300), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.04.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2022 S. 339), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 300), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.04.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2022 S. 339), wird wie folgt geändert.

In Anlage I (Modulübersicht) Nummer 2 (Zweites Unterrichtsfach (34 C)) Nummern 2.2. (Englisch (34 C)) werden Buchstaben b und c wie folgt neu gefasst:

„b. Pflichtmodule

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eng.702	Fachdidaktik Englisch für Wirtschaftspädagogen	3 C
-----------	--	-----

c. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 31 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa) Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule aus der Literatur- und Kulturwissenschaft im Umfang von insgesamt mindestens 13 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eng.304	Overview: Topics and Themes in Anglophone Literature and Culture	6 C
B.Eng.303	Practising Literary Analysis	8 C
B.Eng.402	Aufbaumodul 2: Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums II	7 C
B.Eng.403	Vertiefungsmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft im nordamerikanischen Raum III	6 C
B.Eng.404	Vertiefungsmodul: Medien und visuelle Kultur Nordamerikas	6 C

bb) Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule aus der Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt mindestens 13 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eng.501	Theoretical Foundations 1 - Syntax	8 C
B.Eng.502	Theoretical Foundations 2: Semantics and Pragmatics	8 C
B.Eng.503	Advanced Linguistics	5 C
B.Eng.602	Aufbaumodul 2 "Topics of Medieval English Studies"	6 C
B.Eng.603	Vertiefungsmodul: Peer Assisted Medieval English Studies	7 C

cc) Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule aus der Sprachpraxis im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden.

B.Eng.205	Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Lehramt 1	5 C
B.Eng.206	Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Lehramt 2	5 C

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.06.2022 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 21.09.2022 die vierte Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen; die Änderungen gelten aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 341), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2021 S. 863), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachzuweisen; als Nachweis dienen:

- a) Leistungsnachweis über mindestens einen (Wirtschafts-)Englischkurs auf Niveau C1 einer akkreditierten Hochschule;
- b) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 7.0;
- d) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- e) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- f) UNIcert, mindestens Niveaustufe III,

- g) NULTE*-Zertifikate auf dem Niveau C1: Acert (Polen), CertACLES (Spanien), CLES (Frankreich), UNIcert@LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNI-LANG (Vereinigtes Königreich). *Network of University Language Testers in Europe.

³Sonstige Nachweise nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER) kann die Auswahlkommission nach fachlicher Stellungnahme durch die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Universität Göttingen zulassen.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) einen mindestens zweijährigen Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- b) den erfolgreichen Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs oder
- c) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde, nachweisen können.

⁶Der Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache ist im Falle der Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. durch die Bewerberin oder den Bewerber gegenüber der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; die Einschreibung erfolgt bis zum Eingang des Nachweises auflösend bedingt.“

2. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁵Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁶Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) ¹Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht

- vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
 - c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird;
 - d) gegebenenfalls ein Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 5;
 - e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
 - f) eine Darstellung in Textform in deutscher oder englischer Sprache, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt;
 - g) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können.

²Dokumente gemäß Buchstabe a) und d) sind auf Verlangen der Universität im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.“

3. In § 6 (Bestenquote) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.“

4. In § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.

³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt.

⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.“

Artikel 2

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 384), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2021 S. 865), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) werden Absätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachzuweisen; als Nachweis dienen:

- a) ein Leistungsnachweis über mindestens einen (Wirtschafts-)Englischkurs auf Niveau C1 einer akkreditierten Hochschule;
- b) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 7.0;
- d) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- e) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- f) UNICert, mindestens Niveaustufe III,
- g) NULTE*-Zertifikate auf dem Niveau C1: Acert (Polen), CertACLES (Spanien), CLES (Frankreich), UNICert@LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNI-LANG (Vereinigtes Königreich). *Network of University Language Testers in Europe

³Sonstige Nachweise nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER) kann die Auswahlkommission nach fachlicher Stellungnahme durch die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Universität Göttingen zulassen.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) einen mindestens zweijährigen Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- b) den erfolgreichen Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs oder
- c) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde,

nachweisen können.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bis zum Ablauf des 15.11. erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

2. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 4;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine Darstellung in englischer Sprache, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs, / das Forschungsinteresse sowie bisheriges einschlägiges wissenschaftliches Arbeiten, einschlägige Praktika oder Berufserfahrung erkennen lassen;
- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können.

²Dokumente gemäß Buchstabe a) und c) sind auf Verlangen der Universität im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.“

3. § 4 (Auswahlkommission für den Master-Studiengang) wird wie folgt geändert.**a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und wenigstens ein Mitglied soll der Professorengruppe der Fakultät für Agrarwissenschaften angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.“

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.“

4. In § 5 (Ablauf des Auswahlverfahrens) wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

5. In § 6 (Bestenquote) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.“

6. In § 8 (Auswahlgespräch) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Verlauf des Monats Juni an der Universität vor Ort oder digital durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.“

7. § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt geändert.

a. Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.“

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.11. abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens am 30.11. abgeschlossen.“

8. Nach § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird folgender Paragraph 9a neu eingefügt:

„§ 9a Quotierung

(1) ¹Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 33 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, gebildet.

²Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 6 nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 8 entsprechend soweit nicht im Folgenden etwas Anderes geregelt wird. ²Die Auswahlkommission kann besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, durch Vergabe von insgesamt bis zu 10 Punkten zusätzlich berücksichtigen. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
- b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- d) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 muss der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 4 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.11. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.

(4) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 6 hinzugerechnet.

(5) Auswahlgespräche nach dieser Quote werden in der Regel im Verlauf des Monats Januar geführt.“

Artikel 3

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Business“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2018 S. 165), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2021 S. 867), wird wie folgt geändert.

In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) ¹Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird, sowie gegebenenfalls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 5;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine Darstellung in Textform in englischer Sprache im Umfang von 1 bis maximal 2 Seiten, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lassen;

- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gem. § 2 Abs. 3 überprüft werden können.

²Dokumente gemäß Buchstabe a) und c) sind auf Verlangen der Universität im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.“

Artikel 4

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2017 S. 410), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2021 S. 868), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachzuweisen; als Nachweis dienen:

- a) Leistungsnachweis über mindestens einen (Wirtschafts-)Englischkurs auf Niveau C1 einer akkreditierten Hochschule;
- b) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.0;
- d) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 90 Punkte;
- e) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- f) UNIcert, mindestens Niveaustufe III,
- g) NULTE*-Zertifikate auf dem Niveau C1: Acert (Polen), CertACLES (Spanien), CLES (Frankreich), UNIcert@LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNI-LANG (Vereinigtes Königreich). *Network of University Language Testers in Europe.

³Sonstige Nachweise nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER) kann die Auswahlkommission nach fachlicher Stellungnahme durch die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Universität Göttingen zulassen.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) einen mindestens zweijährigen Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- b) den erfolgreichen Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs oder
- c) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde, nachweisen können.

⁶Der Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache ist im Falle der Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., im Falle der Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. durch die Bewerberin oder den Bewerber gegenüber der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; die Einschreibung erfolgt bis zum Eingang des Nachweises auflösend bedingt.“

2. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen

Studiengang nachgewiesen wird, sowie ein Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 5;

- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine Darstellung in Textform in deutscher oder englischer Sprache, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs beziehungsweise das Forschungsinteresse erkennen lassen;
- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können.

²Dokumente gemäß Buchstabe a) und c) sind auf Verlangen der Universität im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.“

3. In § 6 (Bestenquote) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.“

4. In § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt.

⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.“

Artikel 5

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 926), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2021 S. 868), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachzuweisen; als Nachweis dienen:

- a) Leistungsnachweis über mindestens einen (Wirtschafts-)Englischkurs auf Niveau C1 einer akkreditierten Hochschule;
- b) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 7.0;
- d) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- e) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- f) UNIcert, mindestens Niveaustufe III,

- g) NULTE*-Zertifikate auf dem Niveau C1: Acert (Polen), CertACLES (Spanien), CLES (Frankreich), UNIcert@LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNI-LANG (Vereinigtes Königreich). *Network of University Language Testers in Europe.

³Sonstige Nachweise nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER) kann die Auswahlkommission nach fachlicher Stellungnahme durch die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Universität Göttingen zulassen.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) einen mindestens zweijährigen Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- b) den erfolgreichen Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs oder
- c) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde, nachweisen können.

⁶Der Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache ist im Falle der Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., im Falle der Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. durch die Bewerberin oder den Bewerber gegenüber der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; die Einschreibung erfolgt bis zum Eingang des Nachweises auflösend bedingt.“

2. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.“

(2) ¹Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird;
- d) ein Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gem. § 2 Abs. 5;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Darstellung in Textform, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs/das Forschungsinteresse erkennen lässt;
- g) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gem. § 2 Abs. 3 überprüft werden können.

²Dokumente gemäß Buchstabe a) und d) sind auf Verlangen der Universität im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.“

3. In § 6 (Bestenquote) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.“

4. In § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.

³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt.

⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.“

Artikel 6

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und E-Business“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2018 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 20/2018 S. 276), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 39/2021 S. 869), wird wie folgt geändert.

1. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine Darstellung in Textform, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs / das Forschungsinteresse erkennen lässt;

- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gem. § 2 Abs. 3 überprüft werden können.

²Dokumente gemäß Buchstabe a) sind auf Verlangen der Universität im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.“

2. In § 6 (Bestenquote) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.“

3. In § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle

zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.“

Artikel 7

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 768), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2021 S. 870), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachzuweisen; als Nachweis dienen:

- a) Leistungsnachweis über mindestens einen (Wirtschafts-)Englischkurs auf Niveau C1 einer akkreditierten Hochschule;
- b) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 7.0;
- d) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- e) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- f) UNICert, mindestens Niveaustufe III,
- g) NULTE*-Zertifikate auf dem Niveau C1: Acert (Polen), CertACLES (Spanien), CLES (Frankreich), UNICert@LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNI-LANG (Vereinigtes Königreich). *Network of University Language Testers in Europe.

³Sonstige Nachweise nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER) kann die Auswahlkommission nach fachlicher Stellungnahme durch die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Universität Göttingen zulassen.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) einen mindestens zweijährigen Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- b) den erfolgreichen Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs oder
- c) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde, nachweisen können.

⁶Der Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache ist im Falle der Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., im Falle der Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. durch die Bewerberin oder den Bewerber gegenüber der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; die Einschreibung erfolgt bis zum Eingang des Nachweises auflösend bedingt.“

2. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;

- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird, sowie gegebenenfalls ein Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 5;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine Darstellung in Textform, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs / das Forschungsinteresse erkennen lässt.
- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gem. § 2 Abs. 3 überprüft werden können.

²Dokumente gemäß Buchstabe a) und c) sind auf Verlangen der Universität im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.“

3. In § 6 (Bestenquote) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.“

4. In § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.

³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt.

⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.“

Artikel 8

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 755), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2021 S. 872), wird wie folgt geändert.

1. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.“

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine Darstellung in Textform, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs, seine bisherigen Erfahrungen in schulischen oder anderen pädagogischen Handlungsfeldern und seine Studienziele erkennen lassen;
- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gem. § 2 Abs. 4 überprüft werden können;
- g) eine Erklärung über das gewählte zweite Unterrichtsfach.

²Dokumente gemäß Buchstabe a) sind auf Verlangen der Universität im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.“

2. In § 6 (Bestenquote) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.“

3. In § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.“

Artikel 9

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2018 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 20/2018 S. 287), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 39/2021 S 872), wird wie folgt geändert.

1. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;

- e) eine Darstellung in Textform, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs, seine bisherigen Erfahrungen in berufs- und betriebspädagogischen Handlungsfeldern und seine Studienziele erkennen lassen;
- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gem. § 2 Abs. 3 überprüft werden können.

²Dokumente gemäß Buchstabe a) sind auf Verlangen der Universität im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.“

2. In § 6 (Bestenquote) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.“

3. In § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.“

Artikel 10

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2006 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2021 S. 872), wird wie folgt geändert.

1. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare bis zum 15. Mai (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. November (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache, falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) Ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;

- c) Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird;
- d) Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) Eine Darstellung in Textform, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und seine Studienziele erkennen lassen;
- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können.

²Dokumente gemäß Buchstabe a) sind auf Verlangen der Universität im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.“

2. In § 5 (Auswahlverfahren) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
- b) Besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren des angestrebten Studienganges förderlich sind,
- c) Motivationserhebung in Textform,
- d) Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber.“

3. In § 7 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.“

Artikel 11

¹Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerber*innen zum Sommersemester 2023 bzw. Wintersemester 2023/24.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 29.09.2022 die 18. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2004, S. 216), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31.08.2022 (Amtliche Mitteilungen I 40/2022, S. 863) beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG; § 14 Abs. 1 Buchstabe e), § 68 OrgS).

Die 18. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität (OrgS) wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität wird wie folgt geändert:

1. Füge in §12 den neuen Absatz 6 ein:

„(6) Ein Mitglied des Studierendenparlaments kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Präsidium mitteilen, dass sein Mandat bis auf Widerruf ruht; solange das Mandat ruht, wird das Mandat durch die Person wahrgenommen, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Mitglieds als Ersatzperson nachrücken würde.“

Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8

2. Ersetze §63 Abs. 1 Satz 3 „Die*der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage ihres*seines Fachwissens, ihrer*seiner beruflichen Qualifikation und praktischen Erfahrung auf dem Gebiet des Datenschutzes gewählt.“ durch „Die*der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage ihrer*seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens gewählt, das sie*er auf dem Gebiet des Datenschutzrechtes und der Datenschutzpraxis besitzt.“

3. Füge in §63 Abs. 8 Satz 2 nach „Ausschüsse sein“ die Wörter „und auch nicht dem StuPa-Präsidium angehören“ hinzu

4. Füge in §69 hinzu:

„h) die Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über die Leistungen zur Milderung durch die Semestertickets verursachter finanzieller Härten (LeMSHO)

Artikel 2

Die 18. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 29.09.2022 die zweite Änderung der Ordnung über die Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung an der Georg-August-Universität Göttingen (VfSBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.08.2015 (Amtliche Mitteilungen Nr. 37/2015, S. 1003), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 05.07.2018 (Amtliche Mitteilungen I 32/2018, S. 654) beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG; § 14 Abs. 1 Buchstabe d), § 69 Buchstabe g) OrgS).

Die zweite Änderung der Ordnung über die Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung an der Georg-August-Universität (VfSBO) wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung über die Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung an der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Fachschaftsräte“ durch „Fachschaftsparlamente“ ersetzt.

2. Ersetze in §4 den Titel „Die VfSB-Sprecherin oder der VfSB-Sprecher, die VfSB-Finanzreferentin oder den VfSB-Finanzreferent“ durch „VfSB-Sprecher*in, VfSB-Finanzreferent*in“

3. Ergänze in §4 Abs. 2 den neuen Satz 4 „Die VfSB-Sprecher*in darf Personen, die mit ihrem Verhalten die Arbeit der VfSB auf den Sitzungen gefährden, nach mindestens zwei ausgesprochenen Verwarnungen für die bestehende Sitzung des Raumes verweisen.“

4. Füge in §4 den neuen Abs. 6 ein:

„(6) ¹Ebenfalls auf der jeweils ersten im Sommersemester können VfSB-Delegierte mit einfacher Mehrheit gewählt werden. ²VfSB-Sprecher*in, VfSB-Finanzreferent*in und wie weiteren Delegierten bilden zusammen den Delegiertenrat. ³Die Anzahl der Delegierten kann in der Wahlsitzung festgelegt werden, es soll aber neben VfSB-Sprecher*in und VfSB-Finanzreferent*in mindestens drei Delegierte geben.

⁴Die Anzahl der Mitglieder des Delegiertenrates muss einer ungeraden Zahl entsprechen. ⁵Der Delegiertenrat darf durch Mehrheitsentscheid Entscheidungen für die VfSB treffen, muss diese jedoch bei der nächsten regulären VfSB-Sitzung nachträglich genehmigen lassen.

⁶Die Kriterien zum Ende eines Mandats von Delegierten entsprechen denen, die für Sprecher*innen und Finanzreferent*innen in §4 Absatz 5 festgelegt sind. ⁷Delegierte sind, sofern keiner der anderen Fälle Eintritt, für ein Jahr gewählt.

⁸Weitere Delegierte können zu jeder Sitzung der VfSB auf Antrag gewählt werden, um Flexibilität zu schaffen. ⁹Falles es keine drei Personen gibt, die Delegierte sein wollen, kann ein Antrag auf vorübergehende Reduktion der Delegiertenversammlung gestellt werden, sodass diese nunmehr nur aus VfSB-Sprecher*in, VfSB-Finanzreferent*in und einer/ einem einzelnen Delegierten bestehen.“

Artikel 2

Die zweite Änderung der Ordnung über die Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung an der Georg-August-Universität Göttingen (VfSBO) tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.01.2023 in Kraft.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 29.09.2022 die zweite Änderung der Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über die Leistungen zur Milderung durch die Semestertickets verursachter finanzieller Härten (LeMSHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2014 (Amtliche Mitteilungen Nr. 47/2014, S. 1596), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23.11.2021 (Amtliche Mitteilungen I 51/2021, S. 1340) beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG; § 14 Abs. 1 Buchstabe d), § 69 Buchstabe h) OrgS).

Die zweite Änderung der Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über die Leistungen zur Milderung durch die Semestertickets verursachter finanzieller Härten (LeMSHO) wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über die Leistungen zur Milderung durch die Semestertickets verursachter finanzieller Härten wird wie folgt geändert:

1. Ersetze in §1 „§1 Abs. 4“ durch „§1 Abs. 3“

2. Ersetze in §3 Satz 1 jeweils „§1 Abs. 4“ durch „§1 Abs. 3“

3. Ersetze in §4 „§1 Abs. 4“ durch „§1 Abs. 3“

4. Fasse den §7 wie folgt neu:

„Der Antrag gemäß §6 muss vollständig zwischen dem 1. April und dem 30. Juni des laufenden Sommersemesters bzw. zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Januar des laufenden Wintersemesters (Ausschlussfrist) beim AStA-Sozialreferat oder AStA-Sekretariat eingereicht werden.“

5. Füge in §10 den neuen Absatz 5 ein:

„(5) ¹Die Rückerstattung kann nur an Mitglieder der Studierendenschaft ausgezahlt werden, die zum Zeitpunkt der möglichen Rückerstattung keine Schulden außerhalb der vereinbarten Rückzahlungsfrist, einschließlich gegebenenfalls einer verlängerten Frist, beim AStA haben.

²Der AStA behält sich vor, die Beiträge in solchen Fällen direkt zu verrechnen.“

Artikel 2

Die zweite Änderung der Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über die Leistungen zur Milderung durch die Semesterticket verursachter finanzieller Härten (LeMSHO) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 29.09.2022 die 39. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilung Nr. 4/2006, S. 197), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 02.05.2022 (Amtliche Mitteilung I 19/2022, S. 394) beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG; § 14 Abs. 1 Buchstabe d), § 69 Buchstabe b) OrgS).

Die 39. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität (BeitrO) wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität wird wie folgt geändert:

1. Streiche in §1 Abs. 3 die Sätze 1 bis 21. Die bisherigen Sätze 22 bis 35 werden zu Sätzen 1 bis 14.
2. Ersetze die Anlage 1 „Antrag auf Rückerstattung des Bus- und Bahnsemesterticket für Schwerbehinderte Personen“ durch die folgende neue Anlage 1 „Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrags für Personen mit Schwerbehinderung“:

Anlage 1:**Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrags
für Personen mit Schwerbehinderung**

Ausschlussfrist: SoSe: 30. Mai, 23:59 / WiSe: 30. November, 23:59

Personalien

Name:	<input type="text"/>
Telefonnummer:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>
PLZ, Wohnort:	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse:	<input type="text"/>
Matrikelnummer:	<input type="text"/>

Bankverbindung

IBAN:	<input type="text"/>
BIC:	<input type="text"/>
Kontoinhaber:	<input type="text"/>

Folgende Unterlagen sind in Kopie beizufügen:

- Schwerbehindertenausweis mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck und dem Merkzeichen G im Original vorzulegen bzw. in Kopie beizulegen.
- Die Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester

Antragsberechtigter Personenkreis:

Studierende der Georg-August-Universität, welche die Voraussetzungen des §145 und §146 SGB IX (Schwerbehindertengesetz) erfüllen. Nach §145 SGB IX werden Personen mit Schwerbehinderung, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind oder hilflos oder gehörlos sind, von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises unentgeltlich befördert. Um diesen Ausweis erhalten zu können, müssen die persönlichen Voraussetzungen des §146 SGB IX erfüllt sein. Hiernach sind in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erhebliche beeinträchtigt, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Der Nachweis der erheblichen Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr kann bei schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 nur mit einem Ausweis mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck und einem eingetragenen Markenzeichen G nachgewiesen werden.

Es wird empfohlen die Anträge persönlich im Sekretariat abzugeben, um die Vollständigkeit zu überprüfen.

ACHTUNG: Nur vollständig abgegebene Anträge werden berücksichtigt! Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden. Die antragstellende Person nimmt zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf eine Rückerstattung besteht.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Unrichtige und unvollständige Angaben führen zur Ablehnung und ggf. zur Rückforderung. Mir ist bekannt, dass der ASTA die Entscheidung codiert mit meiner Matrikelnummer im ASTA-Gebäude aushängt und die Antragsstellenden per Mail über die Entscheidung informiert. Ferner ist mir bekannt, dass die dem Antrag beigefügten Angaben und der Antrag selbst fünf Jahre verwahrt werden.

Ort, Datum:

Unterschrift des / der Antragstellenden

3. Ersetze die Anlage 2 „Bus- und Bahnsemesterticketrückerstattung“ durch die folgende neue Anlage 2 „Antrag auf Rückerstattung des Bus- und Bahnsemestertickets für doppelt Immatrikulierte“.

Anlage 2:
Antrag auf Rückerstattung des Bus- und Bahnsemestertickets
für doppelt Immatrikulierte

Ausschlussfrist: SoSe: 30. Mai, 23:59 / WiSe: 30. November, 23:59

Personalien

Name:

Telefonnummer:

Straße:

PLZ, Wohnort:

E-Mail-Adresse:

Matrikelnummer:

Bankverbindung

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber:

Hiermit beantrage ich , die teilweise Rückerstattung des Bus- und/oder Bahnsemesterticketbeitrags für das aktuell laufende Semester. Die Rückerstattung wird in dem Umfang gezahlt, wie sie durch die jeweils aktuellen Verträge möglich ist. Eine **aktuelle Immatrikulationsbescheinigung** der Georg-August-Universität lege ich diesem Antrag bei und beantrage die Rückerstattung aufgrund des folgenden Grundes (bitte ankreuzen):

Ich bin an einer weiteren niedersächsischen Hochschule immatrikuliert und bin dort ebenfalls verpflichtet den Semesterticketbeitrag zu zahlen. Eine Kopie meines Semestertickets sowie eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule lege ich diesem Antrag bei. Ich versichere, dass ich keinen ähnlich lautenden Antrag bei der anderen Hochschule gestellt habe. Mir ist bewusst, dass falsche Angaben zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Die Überweisung des Beitrags (ggf. anteilig) soll auf oben angegebenes Konto erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch. Ich füge diesem **Antrag beide Anlagen** bei

Ort, Datum:

Unterschrift des / der Antragstellenden

Artikel 2

Die 39. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
